

Cottbus, 02.12.2024

Anfrage zur Abrechnungspraxis und Satzung des Rettungsdienstes der Stadt Cottbus

Sehr geehrte Herr Oberbürgermeister Tobias Schick,

vermehrt wurden Rettungsdienst-Gebührenbescheide an Gebührenschuldner verschickt, die nicht dazu dienen, um die anrechenbaren Kosten nachvollziehbar zu machen.

Dabei geht es insbesondere um die Angaben zu gefahrenen Kilometern, die in früheren Rechnungen aufgeführt wurden, inzwischen jedoch fehlen. Wir bitten um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Warum werden auf den aktuellen Rechnungen für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes keine Angaben zu den gefahrenen Kilometern mehr aufgeführt, obwohl dies in früheren Rechnungen der Fall war?
2. Laut § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes ist unter anderem die gefahrene Kilometerzahl ein Maßstab für die Gebührenerhebung. Bezieht sich diese Kilometerangabe ausschließlich auf den Patiententransport, oder werden hier auch andere Fahrstrecken berücksichtigt, z. B. die Anfahrt zum Einsatzort oder die Rückfahrt?
3. Können bei einem Rettungseinsatz, an dem mehrere Rettungsmittel beteiligt sind (z. B. Rettungswagen und Notarzteinsatzfahrzeug), unterschiedliche Kilometerzahlen für jedes eingesetzte Fahrzeug entstehen? Falls ja, wie werden diese in der Gebührenerhebung berücksichtigt?
4. Wie ist es für die Nutzer der Leistungen des Rettungsdienstes möglich, die Kilometerangaben und die daraus resultierenden Gebühren nachzuvollziehen, wenn diese auf den Rechnungen nicht explizit ausgewiesen sind?

Mit freundlichen Grüßen

Georg Simonek
Fraktionsvorsitzender AfD Cottbus